

ZH_OBERGERICHT RT130091 vom 24. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130091

FR: ZH_OBERGERICHT RT130091 du 24 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130091 del 24 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. Februar 2013 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 23. März 2012) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 10'000'000.– und für das Pfandrecht lastend auf Grundbuch Blatt C._____ ..., Liegenschaft, Kataster Nr. ..., D._____, und auf Grundbuch Blatt C._____ ..., Liegenschaft, Kataster Nr. ..., D._____, für Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung (Urk. 47). Das am 6. März 2013 in unbegründeter Fassung versandte Urteil konnte der Gesuchsgegnerin nicht innert der siebentägigen Abholfrist zugestellt werden, weshalb die Sendung mit dem Postklebervermerk "nicht abgeholt" der Vorinstanz zurückgesandt wurde (Urk. 33). Die Gesuchsgegnerin ersuchte mit Schreiben vom 22. März 2013 um keine fristauslösenden Zustellungen während ihrer Abwesenheit bis zum 18. April 2013 (Urk. 34). Am 27. März 2013 orientierte die Vorinstanz die Gesuchsgegnerin über das ergangene Urteil (Urk. 35). Nach dem Telefonat vom 18. April 2013 wurde der Gesuchsgegnerin das Urteil vom 28. Februar 2013 erneut am 22. April 2013 zugestellt (Urk. 37 und 38). Mit Schreiben vom 1. Mai 2013 machte die Gesuchsgegnerin geltend, sie habe keine Abholungseinladung der Post für die Zustellung des Urteils erhalten, und ersuchte um Übermittlung des Zustellnachweises (Urk. 39). Dem kam die Vorinstanz mit Schreiben vom 7. Mai 2013 nach (Urk. 40). Auf das am 13. Mai 2013 von der Gesuchsgegnerin gestellte Begehren um Begründung des Urteils und die Gesuche um Wiederherstellung der Fristen zur Erhebung der Aberkennungsklage und die Begründung des Urteils (Urk. 41) trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 16. Mai 2013 nicht ein (Urk. 46).

E. 2

Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 30. Mai 2013 fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 45 S. 2): "Die Verfügung vom 16. Mai 2013 sei so zu berichtigen, dass uns die Wiederherstellung aller Fristen gewährt wird, so wie nichts geschehen wäre. Der vorinstanzliche Entscheid vom 28. Februar 2013 sei aufzuheben und wie neu zu fassen. Es sei die Frist von 10 Tagen, innert der die vollständige Begründung des Entscheides vom 28. Februar 2013 verlangt werden kann, wiederherzustellen.

- 3 - Es sei die Frist von 20 Tagen, innert der die Aberkennungsklage gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG eingereicht werden kann, wiederherzustellen. Die Beschwerdeinstanz habe die Vollstreckung des vorinstanzlichen Entscheides vom 28. Februar 2013 gemäss Art. 325 Abs. 2 ZPO umgehend und ohne Anhörung der Gegenpartei aufzuschieben. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (zuzüglich Mehrwertsteuer)."

E. 3

a) Die angefochtene Verfügung belehrt die Beschwerde gegen das Nichteintreten auf das Begehren um Begründung des Urteils (Urk. 46 S. 7). In Bezug auf die Wiederherstellungsgesuche ging die Vorinstanz von der Endgültigkeit ihres Entscheids im Sinne von Art. 149 ZPO aus (Urk. 46 S. 6). Diese Rechtsmittelbelehrung ist nicht korrekt. Art. 149 ZPO schliesst nur ein Rechtsmittel gegen den selbständigen Wiederherstellungsentscheid während des Verfahrens aus. Die Endgültigkeit des Entscheids gilt demgegenüber nicht für Gesuche, die nach Ergehen des Endentscheids eingereicht werden, können doch allfällige Fehler im Zusammenhang mit der Prüfung des Wiederherstellungsgesuchs nicht mehr im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids gerügt werden (ZR 110 Nr. 91). Somit ist die von der Gesuchsgegnerin erhobene Beschwerde gegen das Nichteintreten der Vorinstanz auf die Wiederherstellungsgesuche zulässig (siehe Urk. 46 S. 7 Dispositiv-Ziffer 2) und es ist darauf einzutreten. b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand.

E. 4

a) Die Vorinstanz erwog hinsichtlich des Gesuches um Begründung des Urteils vom 28. Februar 2013, die Gesuchsgegnerin sei mit Schreiben vom 27. März 2013 auf das bereits versandte Urteil und die als erfolgt geltende Zustellung hingewiesen worden (Urk. 46 S. 3). Selbst wenn – zugunsten der Gesuchsgegnerin – davon ausgegangen werde, dass sie tatsächlich von der Post nicht - 4 - ordnungsgemäss über die Möglichkeit die gerichtliche Sendung vom 6. März 2013 abzuholen, informiert worden sei, habe sie spätestens am 22. April 2013 Kenntnis über den vollständigen Inhalt des Urteils erhalten. Die zehntätige Frist, um die Begründung des Urteils zu verlangen, sei am 2. Mai 2013 abgelaufen. Damit erfolge das am 13. Mai 2013 gestellte Gesuch um Begründung des Urteils verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten sei (Urk. 46 S. 3 f.). b) Die von der Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren vertretenen Ansicht, sie habe mit ihrem Schreiben vom 22. März 2013 das begründete Urteil verlangt (Urk. 45 S. 4, 5 und 9), lässt sich nach Durchsicht ebendieses Schreibens nicht untermauern. Vielmehr ersuchte sie die Vorinstanz darin, ihr keine fristauslösende Zustellungen bis 18. April 2013 zukommen zu lassen, da es ihr in dieser Zeit nicht möglich sein werde, das Urteil ausführlich zu studieren (Urk. 34). Selbst bei wohlwollender Auslegung lässt sich daraus kein sinngemäßes Gesuch um Begründung des Urteils ableiten. Ein Gesuch um Begründung des vorinstanzlichen Urteils wurde somit erst mit Eingabe vom 13. Mai 2013 gestellt (Urk. 41). c) Die Gesuchsgegnerin moniert, die Vorinstanz sei ihrer richterlichen Fragepflicht im Sinne von Art. 56 ZPO nach Erhalt der Schreiben vom 22. März 2013 und 1. Mai 2013 und nach dem Telefonat vom 18. April 2013 nicht nachgekommen (Urk. 45 S. 5, 8, 9 und 10). Laut Art. 56 ZPO gibt das Gericht einer Partei durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung, wenn ihr Vorbringen unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist. Die Vorbringen der

Gesuchsgegnerin vom 22. März 2012, 18. April 2013 und 1. Mai 2013 erweisen sich nicht im vorgenannten Sinne als man- gelhaft (Urk. 34, 37 und 39). Indes gab das Schreiben vom 22. März 2013 und der Telefonanruf vom 18. April 2013 Anlass zu Information von Seiten der Vorinstanz. Dem kam sie mit dem Schreiben vom 27. März 2013 und den fernmündlichen Auskünften vom 18. April 2013 nach (Urk. 35 und 37). Zudem übermittelte sie die von der Gesuchsgegnerin beanspruchten Zustellnachweise mit Schreiben vom

E. 7

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Ge- suchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 GebV SchKG und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 2'000.– festzu- setzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.